

ADAC

TourSet®

BTI F 10 22877 A

Boottouristische Informationen



Frankreich

Daten – Fakten – Regeln

Alles, was Skipper wissen müssen





Unbedingt Mitnehmen

Folgende Dokumente und Unterlagen sind mitzuführen:

- je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See Skipper, die mit dem eigenen oder einem geliehenen Boot unterwegs sind, zusätzlich:
- gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners
- EU-Mehrwertsteuernachweis
- Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung
- aktuelle Seekarten
- Mit einer Sprechfunkanlage an Bord: Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschifffahrt, SRC oder LRC für die Seeschifffahrt sowie eine Nummernzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät



Ein- und Ausreise mit dem Boot

Bei Einreise auf dem Seeweg oder dem Landweg mit einem geliehenen Boot empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen.

Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese unter www.adac.de/vollmacht.

Auf dem Seeweg

Wer über See aus einem Nicht-Schengen-Land mit seinem Boot in ein EU-Land einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Bei einer Einreise aus Schengen-Staaten finden i.d.R. keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt. Eine Anmeldung bei Hafenbehörden ist nicht erforderlich.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.



Zoll

Zolldeklaration

Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) Gemeinschaftsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Boote, die Nichtgemeinschaftsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der EU für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden. Der Nachweis über die gezahlte Umsatzsteuer (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ein T2L Dokument) muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.



Bootsregistrierung und Kennzeichen

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten auf französischen Küsten- und Binnengewässern Schiffszertifikat, Flaggenzertifikat und amtlich anerkannte Kennzeichen, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC.

Auf französischen Binnengewässern gelten auch amtliche Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter und Schiffsbrief.



Gebühren

Die Benutzung der französischen Wasserstraßen ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Boote mit einer Länge ≤ 5 m oder mit einer Motorleistung < 7.29 kW (9,9PS).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bootslänge und Aufenthaltsdauer. Die Vignette, die von außen sichtbar am Bug des Schiffes an Steuerbord, anzubringen ist, kann bei Voies Navigables de France (VNF) unter www.vnf.fr/vignettesVNF bestellt werden.

Gebührentabelle 2016

Dauer	mit Muskelkraft betrieben	I < 8 ldm	II 8 - < 11 ldm	III 11 - < 14 ldm	IV ≥ 14 ldm
1 Tag	-	2,70 € x Länge + 10,80 €	2,70 € x Länge + 16,40 €	2,70 € x Länge + 21,70 €	2,70 € x Länge + 26,90 €
3 Tage*	-	3,70 € x Länge + 14,80 €	3,70 € x Länge + 22,50 €	3,70 € x Länge + 29,90 €	3,70 € x Länge + 37,20 €
30 Tage *	-	7,30 € x Länge + 26,80 €	7,30 € x Länge + 39,10 €	7,30 € x Länge + 51,30 €	7,30 € x Länge + 65,50 €
1 Kalenderjahr **	39,80 €	8,20 € x Länge + 84,80 €	8,20 € x Länge + 194,60 €	8,20 € x Länge + 370,80 €	8,20 € x Länge + 484,10 €

* Gültig für aufeinanderfolgende Tage

** 1. Januar bis 31. Dezember



Führerschein

Ausländische Bootsfahrer – auch EU-Bürger – müssen das nautische Befähigungszeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

Deutsche Sportbootführerscheine und Befähigungsnachweise werden anerkannt.

Auf dem Rhein muss der Bootsfahrer eines Fahrzeuges > 15 m das Rheinschifferpatent bzw. Sportbootpatent besitzen.



Funkzeugnis

Hat ein Sportboot eine Sprechfunkanlage an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied das erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzen. Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis:

Küstengewässer

→ SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für UKW und GMDSS

→ LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS

Binnengewässer

→ UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk)



Umwelt- und Gewässerschutz

Bilgenwasser soll nicht nach außenbords gelenzt werden. In Gewässer dürfen weder Altöl eingeleitet noch Abfall entsorgt werden. Entsorgungseinrichtungen sind in den Hafenanlagen vorhanden.

Naturschutzgebiete/Naturschutz

Respektieren Sie entsprechende Gebiete und beachten Sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur.



Notruf auf dem Wasser

Europäische Notrufnummer 112, vom Handy 0033 + Notrufnummer.

Im Küstengebiet: Notruf über UKW-Kanal 16 oder per Mobiltelefon unter der Tel. 196 (kostenfreier Anruf).

Die im Mittelmeer für Sicherheit und Rettungswesen zuständige Organisation CROSS MED ist rund um die Uhr auf UKW-Kanal 16 zu erreichen.



Ausrüstung

Die empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung sollte an Bord sein. Mehr dazu unter www.adac.de/sicherheitsausruestung.

Küsten- und Seegewässer

Ausrüstung	Kategorien			
	Basique geschützte Gewässer	Côtier küstennah	Semi-hauturier außerhalb Küstengewässer	Hauturier Hochsee
	< 2 NM	- 6 NM	> 6-60 NM	> 60 NM
Schwimm-/Rettungsweste Équipement individuel de flottabilité Norm NF-EN 12402 oder entsprechend ¹	x mind. 50 Nm	x mind. 100 Nm	x 150 Nm	x 150 Nm
Leuchtmittel mit 6 Std. Brenndauer pro Rettungsweste	x	x	x	x
Handfeuerlöscher	x	x	x	x
Bilgenpumpe	x	x	x	x
Abschleppvorrichtung	x	x	x	x
Ankerleine (wenn Leergewicht des Boots \geq 250 kg)	x	x	x	x
Gezeitenkalender (empfohlen, aber nicht zwingend)	x	x	x	x
Rettungsweste (CE-Kennzeichnung)		x	x	x
3 rote Handfackeln		x	x	x
Magnetkompass (oder GPS Gerät in Zone Cotier)		x	x	x
Seekarten		x	x	x
Kollisionsverhütungsregeln KVR		x	x	x
Übersichtskarte der Schifffahrtszeichen		x	x	x
3 Fallschirmsignalraketen und 2 Rauchtöpfe oder 1 VHF Sprechfunkanlage fest eingebaut			x	x
Rettungsinsel			x	x
Navigationsbesteck			x	x
Leuchtfeuerverzeichnis			x	x
Logbuch			x	x
Empfangsgerät für Wetterberichte			x	x
Lifebelt für jede Person an Bord			x	x
Erste-Hilfe-Kit nach Art. 240-2,16			x	x
Suchscheinwerfer			x	x
Seenotfunkbake EPIRB				x
VHF Sprechfunkanlage fest eingebaut			x ab 1.1.2017	x

¹ Kinder unter 12 Jahren müssen Schwimmwesten tragen, sobald sie sich außerhalb der Kabine befinden.

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Marina-Portal im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de. Über 2200 Marinas, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafenfilme, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Yachtcharter Vergleichs- und Buchungsportal – über 8000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit Kundenbewertungen
- Internationaler Bootsschein (IBS) – Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2016, A

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert

Binnengewässer

Vorgeschriebene Ausrüstung gültig für Sportboote von 2,50 m–20 m Länge und weniger als 100 m³ Verdrängung (Länge x Breite x Tiefgang).

Ausrüstung					
Allgemein	Binnen- gewäs- ser	Rhein	Genfer See (Lac Léman)	Haus- boote 5–15 m	Surfbrett und Kite
Rettungsweste für jedes Crewmitglied	x	x	x	x	x
Wiedereinstiegshilfe (Leiter)	x	x	x	x	
Lenzpumpe / Ösfass ¹	x	x	x	x	
Zündunterbrecher für Boote < 4,5 kw	x	x	x		
Feuerlöscher (34 B) mit Außenbordmotor ≥ 120 kw	x	x	x	x	
Feuerlöscher (34 B) mit Innenbordmotor ≤ 120 kw	x	x	x	x	
Feuerlöscher (68 B) eingebaut, mit Innenbordmotor > 120 kw	x	x	x	x	
2 Festmacherleinen	2	2	2	2	
Bootshaken	x	x	x	x	
Ankervorrichtung ab Bootskapazität > 5 Personen		x	x		
Rettungslicht		x	x		x
3 rote Handfackeln			x ²		
Schallsignal			x		
Rettungsring mit Wurfleine				x	
Magnetkompass			x ²		
Seekarte			x ²		
Erste-Hilfe-Ausrüstung				x	

¹ Nicht bei Booten mit automatischer Bilgen-Pumpe

² Ab einer Entfernung von 3700 m zum Ufer

Auf Segelbooten, Kanus und Kajaks sollten Riemen oder Paddel mitgeführt werden.

Auf Schlauchbooten sollte sich eine Luftpumpe befinden.



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Fahr- und Ausweichregeln

Es gelten die Fahr- und Ausweichregeln gemäß der Kollisionsverhütungsvorschrift (KVR).

Küstengewässer

An der französischen Küste gilt das internationale Betonnungssystem >A<.

Es gelten die internationalen Bestimmungen auf See und die Vorschriften der jeweiligen Hafenbehörden.

Französische Kanalküste

- Häfen im Tidenbereich können häufig nur bei Flut angelaufen werden. Wegen hoher Stromgeschwindigkeiten muss mit Stromatlas und berichtigten Seekarten navigiert werden
- Es herrscht reger Schiffsverkehr in Verkehrstrennungsgebieten, die vom Fährverkehr gequert werden. Diese Gebiete müssen von der Sportschiffahrt gemäß der KVR im rechten Winkel, unter Berücksichtigung des Stromversatzes, gequert werden. Verstöße werden von Behörden geahndet

Bassin d'Arcachon

- Nördlich und südlich des Bassin d'Arcachon befinden sich französische Schießgebiete, die fast täglich genutzt werden. Anhänge der Hafenbehörden weisen auf aktuelle Sperrungen hin.

Korsika

- In zahlreichen Sperrgebieten vor Korsikas Küsten sind Ankern, Fischen und Unterwasserjagd verboten. Diese mit gelben Spitztonnen markierten Gebiete sind in den Seekarten eingezeichnet
- Die Badezonen entlang der Küste sind mit gelben Spitztonnen markiert und können bis 300 m in die See reichen

Binnengewässer

Auf Binnengewässern dürfen Sportschiffe die Berufsschiffahrt nicht behindern oder zu Kursänderungen zwingen.

Öffentliche und private Seen

- Informationen über Bestimmungen zu Wassersportaktivitäten wie Tauchen, Wasserski, Schwimmen, Motorboot-Einsatz etc. auf öffentlichen und privaten Seen und Stauseen erteilen örtliche Präfekturen

Wasserwege

- Aufgrund von Reparaturen an Kanalufern, Schleusen und Brücken oder Baggerarbeiten bei Versandungen kann es zeitweise zu Sperrungen bestimmter Strecken kommen. Sperrzeiten der Wasserwege (Carte des chômages) gibt die französische Wasserstraßenverwaltung Voies navigables de France, VNF heraus: www.vnf.fr in der Rubrik >chômages<

Rhein

→ Auf dem Rhein sowie auf dem großen elsässischen Kanal gelten internationale Regelungen gemäß der Mannheimer Akte, wonach Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, mit einem Kennzeichen versehen sein müssen

Höchstgeschwindigkeit

Auf Kanälen, Flüssen zw. kanalisierten Flussstrecken gilt eine Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 km/h und 35 km/h.

An der französischen Küste beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der 300-m-Zone 5 Knoten, in den Häfen 3 Knoten.

Auf Rhein und Mosel müssen Boote die Geschwindigkeit so wählen, dass kein schädlicher Sog- und Wellenschlag entsteht. Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen gibt es jedoch nicht.



Versicherung für Sportboote

Eine Bootshaftpflichtversicherung ist in Frankreich nicht vorgeschrieben, jedoch unbedingt zu empfehlen.



Weitere Wassersportarten

Wassermotorräder (Jet-Ski)

Jet-Skifahren auf französischen Binnenschiffahrtsstraßen bzw. geschlossenen Wasserflächen erfordert stets eine Genehmigung der örtlichen Behörden.

Auf dem Rhein sind Fahrten zulässig, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.

Wasserski

Das Fahren mit Wasserski ist auf festgelegten Strecken nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Bei schlechter Sicht ist es untersagt.

Auf dem deutsch-französischen Rhein ist das Fahren mit Wasserski ausschließlich auf den Flussabschnitten und Wasserflächen gestattet, die durch rechteckige blaue Schilder mit einem stilisierten weißen Skifahrer ausgewiesen sind (Schilder vom Typ E17 gemäß Anhang 7 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung).

Neben dem Bootsführer muss beim Wasserskilaufen zusätzlich eine weitere, über 15 Jahre alte Person an Bord sein.

Windsurfen/Kitesurfen

Auf dem deutsch-französischen Rhein ist Windsurfen generell untersagt. Es kann von den zuständigen Behörden auf Restrhein-strecken in streng definierten Grenzen genehmigt werden.



Bordbibliothek

Nützliche Seiten im Internet

- Merkblatt beim Führen von Kleinfahrzeugen auf französischen Wasserstraßen: www.elwis.de (Suchbegriff ›französische Wasserstraßen‹)
- Vielseitige Informationen rund um den Wassersport vom Voies navigables de France (VNF) wie Chômages, Vignette, Polizeiverordnung, elektronische Seekarten usw.: www.vnf.fr
- Sicherheitsausrüstung des französischen Seeministeriums (französische Fassung): www.developpement-durable.gouv.fr (Suchbegriff ›secu plaisance‹)
- Kollisionsverhütungsregeln (KVR): www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/Seeschifffahrtsrecht/KVR